VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente, wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-939
E-Mail: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Weniger Steuern zahlen durch Altersvorsorgeaufwendungen

Was sind Altersvorsorgeaufwendungen ?

„Altersvorsorgeaufwendung“ ist ein Fachbegriff des Einkommensteuergesetzes (EStG). Er erfasst alle Beitragszahlungen, die an berufsständische Versorgungswerke, an die Deutsche Rentenversicherung oder im Rahmen von Leibrentenversicherungsverträgen (sogenannte „Basis-Rente“) an Lebensversicherungsunternehmen geleistet werden. Altersvorsorgeaufwendungen bewirken eine Verringerung der Einkommensteuer. Für Sie ist dies vorteilhaft: Sie müssen weniger Einkommensteuer entrichten. Sofern Sie im Angestelltenverhältnis tätig sind, erhalten Sie vom Finanzamt eine entsprechende Einkommensteuerrückzahlung. Voraussetzung dafür ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Wie können Altersvorsorgeaufwendungen meine Steuerlast mindern ?

Altersvorsorgeaufwendungen sind alle Beitragsleistungen an unser Versorgungswerk, auch freiwillige Aufstockungszahlungen in die Grundversorgung (maximal zulässig bis zur Höhe des Regelbeitrages) und Einzahlungen in die freiwillige Höherversicherung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag steuerbegünstigte Sonderausgaben. Sie sind in der Steuererklärung (Anlage „Vorsorgeaufwand“) zu deklarieren und mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Der Anteil, der steuermindernd geltend gemacht werden kann, steigt schrittweise bis zum Jahr 2023 an.

Unser Tipp: Verwenden Sie Steuererstattungen für freiwillige zusätzliche Beitragszahlungen. Hierdurch verbessern Sie Ihre Altersversorgung. Sie profitieren damit in doppelter Hinsicht.

Bis zu welcher Höhe sind meine Beitragszahlungen als Sonderausgaben abzugsfähig ?

Ihre Beiträge an das Versorgungswerk und sonstige Altersvorsorgeaufwendungen können in der Steuererklärung in einem Umfang von 100 % – bei angestellten Mitgliedern um Arbeitgeberzuschüsse vermindert – als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für zusammenveranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner verdoppelt sich der anrechnungsfähige Höchstbetrag. Voraussetzung ist die Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung.

Dabei ist unerheblich, welcher der beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die Beiträge gezahlt hat.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen betrug in 2023 € 26.528 (Unverheiratete) / € 53.056 (Verheiratete). In 2024 steigt dieser Höchstbetrag auf € 27.566 (Unverheiratete) / € 55.132 (Verheiratete), was bei der Steuererklärung für 2024 zu berücksichtigen ist.

Seit dem Jahr 2023 können Sie 100 % Ihrer Beitragszahlungen, begrenzt auf den dann geltenden Höchstbetrag, als Sonderausgaben geltend machen. Der abzugsfähige Anteil für Altersvorsorgeaufwendungen entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Maximal abzugsfähiger Anteil in %	Höchstbetrag	Maximal abzugsfähig Unverheiratete	Maximal abzugsfähig Verheiratete
2021	92	€ 25.787	€ 23.724	€ 47.448
2022	94	€ 25.639	€ 24.100	€ 48.201
2023	100	€ 26.528	€ 26.528	€ 53.056
2024	100	€ 27.566	€ 27.566	€ 55.132
2025	100	wird vom Gesetzgeber noch festgelegt		
2026	100			
2027	100			

Bis zu welcher Höhe kann ich in 2024 mit Beitragszahlungen Steuern sparen, wenn ich meinen Beruf in selbstständiger Tätigkeit ausübe ?

Das hängt von Ihrer individuellen Situation ab.

Wir haben hierzu drei Beispiele gebildet:

Beispiel 1: Das unverheiratete Mustermitglied M leistet in 2024 durchgehend den mtl. Regelbeitrag in Höhe von € 1.404,30. Im gesamten Jahr sind dies € 16.851,60. Zusätzlich leistet M zur Verbesserung seiner Altersversorgung in 2024 Beiträge in die freiwillige Höherversicherung in Höhe von € 10.714,40. Die im gesamten Jahr entrichteten Beiträge belaufen sich somit auf € 27.566, was dem anrechnungsfähigen Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzugs entspricht. Im Jahr 2024 reduziert sich sein zu versteuerndes Einkommen um 100 % seiner Beitragszahlungen.

Beispiel 2: M ist mit E verheiratet. Beide sind Mitglieder unseres Versorgungswerkes. M und E entrichten jeweils durchgehend den mtl. Regelbeitrag. Im gesamten Jahr kommen so € 33.703,20 zusammen. Um die steuerlichen Vorteile voll auszuschöpfen, zahlen beide in 2024 zusätzlich jeweils € 10.714,40 in die freiwillige Höherversicherung ein. Die Gesamtsumme der in 2024 entrichteten Beiträge beläuft sich somit auf € 55.132 dem für Verheiratete maßgebenden anrechnungsfähigen Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Das zu versteuernde Einkommen von M und E mindert sich daraufhin um 100 % der tatsächlichen Beitragsleistung.

Beispiel 3: M ist mit E verheiratet. M leistet in 2024 durchgehend den Regelbeitrag in die Grundversorgung, insgesamt somit € 16.851,60. Zusätzlich leistet M in die freiwillige Höherversicherung den Maximalbeitrag in Höhe von 150 % des Regelbeitrages, somit € 25.277,40.

E befindet sich in 2024 in Elternzeit und übt keine Beschäftigung aus. Um den für Verheiratete maßgebenden anrechnungsfähigen Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzugs in Höhe von € 55.132 voll auszuschöpfen, leistet E in 2024 Beiträge in die Grundversorgung in Höhe von € 13.003. E und M mindern ihr zu versteuerndes Einkommen damit um € 55.132, was 100 % ihrer Beitragsleistungen entspricht.

Bis zu welcher Höhe kann ich in 2024 mit Beitragszahlungen Steuern sparen, wenn ich in einem Angestelltenverhältnis tätig bin ?

Bei der Ermittlung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen wird der Gesamtbetrag der an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge zugrunde gelegt. Die Arbeitgeberzuschüsse, die jeweils die Hälfte des geleisteten Monatsbeitrages ausmachen, werden hiervon abgezogen. Denn sie sind bereits steuerfrei. Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs können somit 50 % der in 2024 geleisteten Beiträge (inkl. Arbeitgeberzuschüsse) als Altersvorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Hierzu folgende Beispiele:

Beispiel 4: Unser Mustermitglied M ist unverheiratet. Sein Einkommen überschreitet die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze (2024: € 90.600), sodass monatlich der Regelbeitrag in Höhe von € 1.404,30, in 2024 somit insgesamt € 16.851,60, an uns entrichtet werden. 100 % der geleisteten Beiträge sind steuerfrei. Von diesem Betrag ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil in Höhe von insgesamt € 8.425,80 abzuziehen, sodass M € 8.425,80 steuermindernd geltend machen kann. Um die maximale Steuerersparnis auszuschöpfen, müsste M in 2024 zusätzliche Beiträge in Höhe von € 10.714,40 (€ 27.566 minus € 16.851,60) leisten. Hierfür steht ihm unsere freiwillige Höherversicherung zur Verfügung. Sein für 2024 zu versteuerndes Einkommen vermindert sich im Falle einer solchenzusätzlichen Beitragszahlung um insgesamt € 19.140,20 (€ 27.566 minus € 8.425,80).

Beispiel 5: M ist mit E verheiratet. Beide sind Mitglieder unseres Versorgungswerkes. Auch E ist in einem Anstellungsverhältnis tätig. M und E entrichten jeweils durchgehend den Regelbeitrag und kommen so in 2024 auf eine jährliche Gesamtbeitragsleistung in Höhe von € 33.703,20. 100 % sind hiervon steuerfrei. Hiervon sind die steuerfreien Arbeitgeberanteile in Höhe von € 16.851,60 abzuziehen, sodass M und E € 16.851,60 steuermindernd geltend machen können. Um die steuerlichen Vorteile voll auszuschöpfen, müssen M und E in 2024 zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt € 21.428,80 (€ 55.132 minus € 33.703,20) leisten. Sie tun dies, indem jeder von ihnen € 10.714,40 in die freiwillige Höherversicherung leistet. M hat hierfür einen monatlichen Dauerauftrag in Höhe € 892,87 eingerichtet. E leistet ihre Zusatzzahlung erst im Dezember 2024. Das zu versteuernde Einkommen von M und E vermindert sich so um insgesamt € 38.280,40 (€ 55.132 minus € 16.851,60).

Meldet das Versorgungswerk meine Beitragszahlungen an das Finanzamt ?

Nein. Sofern Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ist Ihr Arbeitgeber jedoch verpflichtet, der Finanzverwaltung elektronisch eine Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

Hierbei wird der Finanzbehörde der gesamte Beitrag (bestehend aus Eigenanteil und Arbeitgeberzuschuss) gemeldet.

Diese Meldung entbindet Sie nicht von Ihrer gegebenenfalls bestehenden Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Erhalte ich eine Bescheinigung über die von mir geleisteten Beitragszahlungen ?

Ja. Im 1. Quartal eines Jahres versenden wir an unsere Mitglieder Beitragsbescheinigungen. Diese Bescheinigung können Sie als Nachweis Ihrer Beitragszahlungen Ihrem zuständigen Finanzamt vorlegen. Hierin ist die Summe Ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ausgewiesen. Eine detaillierte Auflistung, getrennt nach Pflichtbeiträgen, Aufstockungsbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung, enthält diese standardisierte Bescheinigung jedoch nicht.

Sofern Sie zusätzliche Beiträge an uns entrichten und Sie für Ihre Steuererklärung eine detaillierte Zusammensetzung Ihrer Beitragsleistungen benötigen, erstellen wir Ihnen auf Wunsch gerne eine entsprechende Bescheinigung.

Wie gebe ich meine Beitragszahlungen in der Steuererklärung an ?

Angestellte dürfen Ihre Einkommensteuererklärung grundsätzlich wahlweise entweder elektronisch oder in Papierform abgeben. Selbstständig Tätige sind indes grundsätzlich zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet.

Beitragszahlungen zum Versorgungswerk sind in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ einzutragen.

Sofern Sie angestellt tätig sind, übernimmt das Finanzamt für den Einkommensteuerbescheid automatisch die Informationen, die es von Ihrem Arbeitgeber elektronisch erhielt (Höhe der Beiträge zum Versorgungswerk).

Änderungen oder darüber hinausgehende freiwillige Beitragszahlungen sind in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ wie folgt einzutragen:

Der Arbeitnehmeranteil (lt. Nr. 23 a/b Ihrer Lohnsteuerbescheinigung) ist in Zeile 4 Kennziffer 300/400 einzutragen. Der Arbeitgeberzuschuss (lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung) ist in Zeile 9 Kennziffer 304/404 in der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Über die Pflichtbeitragszahlung hinausgehende Aufstockungsbeiträge bzw. Beitragszahlungen zur freiwilligen Höherversicherung sind in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ in Zeile 5 unter den Kennziffern 301/401 zu erfassen.

Sofern Sie Ihren Beruf in selbstständiger Tätigkeit ausüben, können Sie Ihre gesamten Beitragszahlungen an unser Versorgungswerk in Zeile 5 unter den Kennziffern 301/401 eintragen.

Die in diesem Informationsblatt abgegebenen Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich. Sie basieren vielfach auf wiederkehrenden Fragestellungen und Fallgestaltungen, die uns im Zuge der täglichen Beratung unserer Mitglieder begegnet sind. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen des Inhalts dieses Informationsblattes ist ausgeschlossen. Dieses Informationsblatt gibt zudem nur einen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung von Beitragszahlungen. Wir bitten Sie, individuelle Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Altersvorsorgeaufwendungen sowie zu Ihrer Steuererklärung an Ihren Steuerberater, an einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt zu richten.